

Ortsgemeinde Stockum-Püschchen
Benutzungs- und Gebührenordnung Dorfgemeinschaftshaus

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist folgende Benutzungsordnung einzuhalten und die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

§ 1

Die Ortsgemeinde überlässt den Ortsvereinen oder deren angeschlossenen Gruppierungen, den ortsansässigen Jugendgruppen, dem Kindergarten und der Grundschule das Dorfgemeinschaftshaus während der festgesetzten Übungsstunden und vereinsinternen Veranstaltungen unentgeltlich zur Nutzung.

§ 2

Für alle sonstigen Veranstaltungen und Nutzungen sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | Benutzung durch Ortseinwohner: | 35,00 €/Tag |
| 2.2 | Benutzung durch auswärtige Personen, Vereine und Gruppierungen: | 80,00 €/Tag |
| 2.3 | Öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen <u>mit Gewinnerzielungsabsicht</u> : | 50,00 €/Tag |
| 2.4 | Öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Personen <u>mit Gewinnerzielungsabsicht</u> : | 100,00 €/Tag |
| 2.5 | Öffentliche Veranstaltungen von auswärtigen Benutzern <u>mit Gewinnerzielungsabsicht</u> : | 150,00 €/Tag |
| 2.6 | Für Benutzungen über das normale, ortsübliche Maß hinaus werden die Gebührensätze für den Einzelfall von dem Ortsgemeinderat individuell beschlossen. | |

§ 3

Zu den v. g. Benutzungsgebühren werden folgende Nebenkosten als Verbrauchskosten hinzugerechnet:

3.1	Stromkosten:	Ortseinwohner und Ortsvereine	0,30 €/kWh
		Auswärtige Nutzer	0,40 €/kWh
		Festplatznutzung	0,60 €/kWh
3.2	Wasser- u. Kanalgebühren	Ortseinwohner/Ortsvereine	7,50 €/m ³
		Auswärtige Nutzer	10,00 €/m ³

§ 4

Den Anweisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Hausmeister) ist Folge zu leisten.

§ 5

Für Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen Sitte und Moral verstoßen, wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht vermietet.

§ 6

Die Reinigung obliegt dem Benutzer. Der Hausmeister nimmt die vom Nutzer durchgeführten Reinigungsarbeiten ab und stellt Sachbeschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen fest.

Zusätzlich erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden dem Nutzer in Höhe von 20,00 €/Stunde in Rechnung gestellt.

Die durch die Veranstaltung anfallenden Müll- und Abfallmengen sind vom Nutzer vorschriftsmäßig zu entsorgen. Sie dürfen nicht am Dorfgemeinschaftshaus, auch nicht bis zum nächsten Regel-Abfuhrtermin, zwischengelagert werden.

Für Sachbeschädigungen haftet in voller Höhe der Beschaffungskosten der Nutzer. Sie werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 7

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 08.03.2018 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.01.2009 wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Aufgestellt:

Stockum-Püschchen, 08.03.2018

Anja Fellingner
1. Ortsbeigeordnete